

DOI: 10.26650/annales.2020.69.0012 http://annales.istanbul.edu.tr/

> Received: 04.06.2020 Revision Requested: 07.08.2020 Last Revision: 02.09.2020

Accepted: 15.09.2020

## Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul

RESEARCH ARTICLE / ARAŞTIRMA MAKALESİ

### Die urheberrechtliche Praxis in der Türkei\*

**Copyright Law Practice in Turkey** 

Türkiye'de Fikri Haklar Uygulaması

Nevhis Deren-Yıldırım<sup>1</sup> (1)

#### Zusammenfassung

Das Gesetz fuer geistige Schoepfungen und Kunstwerke trat im Jahre 1951 in Kraft. Es bestimmt den Schutzgegenstand des Urheberrechts und stellt verschiedene Kategorien, wie wissenschaftliche und literarische Werke, musikalische Werke, Kunstwerke und Filmwerke auf. Seit der Gesetzesaenderung im Jahre 1995 werden auch verwandte Schutzrechte des ausuebenden Kuenstlers,des Herstellers von Tontraegern und des Sendeunternehmens anerkannt. Der Schutz der Verwertungsrechte und der urheberlichen Persoenlichkeitsrechte bildet den Kernpunkt dieses Rechtsbereiches. Der einstweilige Rechtschutz spielt im Urheberrecht eine kritische Rolle. Die Einfuehrung der Berufungsinstanz ist aus diesem Grund zu begruessen, da die Gerichtspraxis in Vergangenheit zur Abweisung der Antraege tendierte.

#### Schlüsselwörter

Das tuerkische Urheberrecht, Immaterialgueterrecht, Fachgericht fuer geistiges Eigentum, Werkkategorien, Musikwerke, Filmwerke, literarische und wissenschaftliche Werke, Kunstwerke, verwandte Schutzrechte, Bearbeitungsrecht, Urheberschaft, Verwertungsrechte, urheberpersoenlichkeitliche Befugnisse, der urheberrechtliche Schutz von Werken, einstweilige Verfuegungen

#### Abstract

The Turkish Copyright Act is from 1951. This Act distinguishes between several classes of works such as linguistic works, musical works, works of arts and cinematographic works. Under the amendment in 1995 the same Act is regulating the related rights: The protection of the rights of exploitation and moral rights is a sensitive subject for legal practice. Furthermore, the protection of copyrights is related with preliminary injunctions. The provisional legal protection of copyrights can be safeguarded by the new built Courts of appeal in Turkey.

#### Keywords

Copyright law in Turkey, intellectual property law, court for copyrights and intellectual property rights, class of works, musical works, Cinematographic works, linguistic works, works of arts, related rights, editing rights, rights of ownership, rights of exploitation, moral rights, protection of copyrights, preliminary injunctions

#### Öz

(Türk) Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu 1951 tarihlidir. Söz konusu kanun birçok eser kategorisine yer vermektedir; bunlar sırasıyla edebiyat eserleri, müzik eserleri, güzel sanat eserleri ve sinema eserleridir. 1995 değişikliği ile aynı kanun eser ile bağlantılı hakları da koruma altına almıştır. Uygulamada eser üzerindeki mali haklar ile manevi yetkilerin hukuki korunması hassas bir konudur. Bunun yanı sıra telif haklarının korunması ihtiyati tedbirler ile de bağlantılıdır. Fikri hakların geçici korunması yeni kurulan istinaf mahkemeleri ile de garanti altına alınmıştır.

#### Anahtar Kelimeler

Türk Fikri Hukuku, Sınai mülkiyet hukuku, Fikri ve Sınai Haklar Hukuk Mahkemesi, eser kategorileri, müzik eserleri, sinema eserleri, edebi eserler, güzel sanat eserleri, bağlantılı haklar, işleme hakkı, eser sahipliği, mali haklar, manevi yetkiler, fikri hakların korunması, ihtiyati tedbirler

- \* Dieser Vortrag wurde am 15.6.2017 an der Martin Luther Universitaet/Halle-Wittenberg auf Einladung des Dekanats der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Rahmen der Diskussionsveranstaltung "Law after Lunch gehalten". Das Manuskript wurde bis zum 31.5.2010 bearbeitet.
- 1 Corresponding Author: Nevhis Deren-Yıldırım (Prof. Dr.) Koç University, Faculty of Law, Department of Civil Procedural Law and Execution and Bankruptcy Law, Istanbul, Turkey E-mail: nyildirim@ku.edu.tr ORCID: 0000-0002-1374-838X

To cite this article: Deren-Yildirim, N, "Die urheberrechtliche Praxis in der Türkei", (2020) 69 Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul 119. https://doi.org/10.26650/annales.2020.69.0012



#### **Extended Summary**

Law No. 5846 on Intellectual and Artistic Works (the Turkish Copyright Act) regulates the author's rights. According to Art. 8 the owner of a copyright is the creator of an intellectual or artistic work. Creators' rights, such as exploitation rights and moral rights, are protected by the Law on Intellectual and Artistic Works from 1951. Moral rights are the right of making the work public (Art. 14), the right of determining the indication of the author's name (Art. 15), the right of integrity (to prevent distortion and other alterations of the work; Art. 16), and the right of the author against possessors and owners of the work (Art. 17). Exploitation rights are the right to adapt (Art. 21), the right of reproduction (Art. 22), the right of distribution, the right of exhibition (Art. 24), and the right of broadcasting (Art. 25). There are several types of works protected by the Copyright Act: 1) linguistic and scientific works, 2) works of art, 3) musical works, and 4) cinematographic works.

Since its amendment in 1995, the same act regulates related rights. Third persons have to be granted sub-licences in whole or in part for utilisation rights. In the case of infringement of a right of exploitation or a moral right, the creator can apply to the Court of Copyrights for legal protection, which was established as a specialised court of civil law in 1995.

Authors and related rights holders can request compensation (Art. 70) and make claims for preventing infringement and for restitution, or just bring an action for a declaratory judgment.

Copyright law practice in Turkey is still vibrant. The establishment of a specialised court for copyright law proposals might also be said to contribute to the development of authors' rights. Court-granted preliminary injunctions are the core of the protection of authors and related rights holders. The amendment of the Civil Procedure Act and the newly established Appeal Court must be welcomed.

Copyrights ensure that creators have control over the exploitation of their works. In order to gain an understanding of the origin of copyrights, we have to postulate a theory. Many authors have proposed theories of the origin of copyrights, including the theory of intellectual property, the theory of personality rights, the monistic theory, the theory of publishers' property, and the principle of creativity. The principle of creativity has become dominant with the Law on Intellectual and Artistic Works (Art. 8).

One of the most frequently discussed topics among Turkish copyright lawyers is the definition of creativity as the subject of protection of a work.

The rights of ownership were not known in the early Middle Ages. The human being was accepted as a creation of God, so human creators did not have the right of determining the indication of their own names.

There are certain requirements for triggering sanctions of the Law on Intellectual and Artistic Works by the Turkish courts. The existence of the work is a controversial issue in the doctrine. The authors or related rights holders (or holders of the right of exploitation) have the capacity of litigation according to the Law on Intellectual and Artistic Works.

The Courts of First Instance must obtain expert opinions regarding the existence of a work or the ownership of a moral right or right of exploitation.

#### Die urheberrechtliche Praxis in der Türkei

## I. Die Definition des geistigen Eigentums

Was unter dem Begriff geistiges Eigentum zu verstehen ist, ändert sich von Zeit zu Zeit. Heute werden Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht, Geschmacksmusterrecht, Sortenschutzrecht als Rechte des geistigen Eigentums anerkannt. Halbleiterschutzrecht wird heutzutage auch dazugezählt. Im internationalen Bereich wird vom intellektuellen Eigentum (= intellectual property) gesprochen. In der türkischen Rechtsdogmatik verwenden manche Autoren den Begriff "intellektuelle Rechte". In der schweizerischen Lehre dagegen ist von immaterialgüterlichen Rechten die Rede<sup>2</sup>. Im deutschen Recht werden die gewerblichen Rechte von Urheberrechten deutlich unterschieden<sup>3</sup>. Nach der Inkraftsetzung des Gesetzes für gewerbliches Eigentum( =GWE) muß man auch in der türkischen Lehre das Urheberecht von gewerblichen Rechten deutlich unterscheiden. Jenes Gesetz wurde am 22.12.2016 vom Parlament verabschiedet und trat am 10.1.2017 in Kraft. Das Ziel des Gesetzes für gewerbliches Eigentum mit der Nummer 6769 ist der Schutz von Marken, geographischen Herkunftsangaben, Geschmacksmustern, Patenten, Gebrauchsmustern und traditionellen Produktsnamen (Art. 1). Mit dem neuen Gesetz für gewerbliches Eigentum wurden vier Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft außer Kraft gesetzt; z.B die Rechtsverordnung mit der Nummer 551 über den Schutz der Patentrechte, die Rechtsverordnung mit der Nummer 556 über Markenrechte, die Rechtsverordnung mit der Nummer 554 über Geschmacksmustern, die Rechtsverordnung mit der Nummer 555 über geographische Herkunftsbezeichnungen. Die Verfassung von 1982 erlaubte zu jener Zeit dem Kabinett im Rahmen eines vom Parlament verabschiedeten Ermächtigungsgesetzes Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Die Ciller Regierung wollte zügig handeln. Nach dem Beitritt in die Zollunion der EU wollte man die gewerblichen Rechte im Wege des Erlasses von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft schnell geregelt haben, deshalb wurden sie im Jahre 1995 nacheinander erlassen.

Das Gesetz für geistige Schöpfungen und Kunstwerke trat im Jahre 1951 in Kraft, doch im Jahre 1995, hat man auch in diesem Gesetz mehrere Änderungen herbeigeführt.

#### II. Der gesetzliche Werkbegriff und gesetzliche Werkgattungen

Nicht jedes geschaffene Werk genieβt den urheberrechtlichen Schutz. Das Gesetz für geistige Schöpfungen und Kunstwerke mit der Nummer 5846 vom Jahre 1951

<sup>1</sup> G Güneş, Türk Hukukunda Entelektüel Sınai Haklar ve Vergilendirilmesi (Istanbul 1997) § 1.

<sup>2</sup> Siehe: R von Büren and L David, Schweizerisches Immaterialgüter-und Wettbewerbsrecht, Allgemeiner Teil, (Basel 1995) 1 ff; A Troller, Immaterialgüterrecht, B.I (3. Auflage, Basel/Frankfurt a.M. 1983).3 ff.

<sup>3</sup> Siehe z.B.: H Hubmann, Gewerblicher Rechtsschutz (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichen-und Wettbewerbsrecht) (5. Auflage, München 1988) 1 ff.

bestimmt den Schutzgegenstand des Urheberrechts und stellt verschiedene Kategorien auf. Nach Art. 1 des kurz Urhebergesetz (URG) genannten Gesetzes muß das Werk, vor allem, einer im Gesetz aufgezählten Werkgattungen zugehören;

- I. Wissenschaftliche und literarische Werke
- II Musikalische Werke
- III. Kunstwerke
- IV Filmwerke

Das Werk muβ auch individuelle Züge haben, mit anderen Worten, eine geistige Schöpfung darstellen, es muss von einer natürlichen Person geschaffen sein und der geistige Inhalt muss in einer bestimmten Form Ausdruck gefunden haben (Art. 1b URG)<sup>4</sup>. Das deutsche Urheberrechtsgesetz (= Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) definiert Werke als persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 II).

Unter diesen Grundwerkkategorien fallen verschiedene Werkarten. Als Werke der Wissenschaft und Literatur sind Sprachwerke einschlieβlich Computerprogramme, choreographische und pandomimische Werke, zu verstehen. Der türkische Gesetzgeber zählt technische Photos, allerlei Karten, Bebauungspläne, Stadtpläne, Entwürfe usw. auch zu den wissenschaftlichen und literarischen Werken, falls diese keinen ästetischen Gehalt haben<sup>5</sup>.

Diese Aufzählung erweist Fehler, man müßte eigentlich die choreographischen und pandomimischen Werke zu den Werken der Tonkunst und der Bewegungskunst zählen. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art sollten zur Kategorie der Kunstwerke angehören, obgleich sie ästetischen Inhalt besitzen oder nicht.

Nach Art. 3 sind Kompositionen mit oder ohne Text **musikalische Werke**. Diese Definition kann auch als mangelhaft angesehen werden. Der Gesetzgeber behandelt die Tonkunst und Komposition als gleichwertige Sachen<sup>6</sup> Lieder, Opern, Operetten, Symphonien, Kammermusik, Popmusik, Jazzmusik, Messen usw. werden als Werke

<sup>4</sup> M Rehbinder and A Peukert, Urheberrecht (17. Auflage, München 2015) Rdnr 210. Vergl.: Rehbinder and Peukert (n 4) Rdnr 212: "... Allerdings erfasst der urheberrechtliche Werkbegriff nicht jedes Ergebnis menschlicher Tätigkeit. ..." Der geistige Inhalt muss zum Ausdruck gebracht werden.

<sup>5</sup> t URG Art.2 Obwohl die Stadtplaene unter die Kategorie der wissenschaftlichen und literarischen Werke fallen, unterscheiden sie sich z.B. von Romanen, wo die individuelle Kreativitaet als qualitative Anforderung leicht nachweisbar ist. In der türkischen Literatur macht Kaya darauf aufmerksam, dass die persönliche Leistung des Urhebers bei der angewandten wissenschaftlichen Technik (wie bei Landkarten, Wörterbüchern, Stadtplaenen etc.) schwer zu feststellen sei. (Arslan Kaya, 'Sind Staedtplaene als Werke im Sinne von UrhG anzusehen?' 2001 (33) 50 Annales de la Faculte de Droit d'Istanbul 253 ff, derselbe Arslan Kaya, Şehir Planları (Rehberleri) Fikir ve Sanat Eserleri Kanunun Kapsamında Eser midir? (Festschrift Tekinalp, B. II, 2003) 321-331, insb. S. 326 f.

<sup>6</sup> Gleicher Ansicht: F Öztan, *Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku* (Ankara 2008) 128. Siehe für die Werkkategorien auch: Tekinalp Ü, *Fikri Mülkiyet Hukuku* (3. Auflage, Istanbul 2004) § 10.

der Musik geschützt, falls sie als Ganzes ein individuelles Tongefüge bilden. Dieses individuelles Tongefüge kann durch Instrumente oder Menschenstimme, erzeugt werden. Im Gegensatz zum deutschen Urheberrecht fallen unter die Kategorie "Musikwerke" nur Werke der Tonkunst, nicht aber Werke der Bewegungskunst<sup>7</sup>.

In der türkischen Praxis werden oft Klagen über die Urheberschaft der jeweiligen Komposition geführt<sup>8</sup>. Es muβ erst festgestellt werden, ob der Beklagte als Komponist sich von einem anderen Komponisten insprieren lassen hat. Die Verwertungsgesellschaften klagen auch in der Praxis öfter gegen die Sendeunternehmen zum Schutz der musikalischen Werke<sup>9</sup>. Sie klagen aber auch gegen die Hotelunternehmer, und Geschäftsinhaber, wenn jene die Unterzeichnung eines Lizenzvertrags mit der Verwertungsgesellschaft verweigert und trotzdem die Kompositionen aufgeführt haben<sup>10</sup>.

Art. 4 des türkischen Urhebergesetzes definiert die **Kunstwerke**; Gemälde, Zeichnungen, Mustern, Gravueren, Ornamente, Holzschnitte, Metallstiche, Kaligraphien, Seriengraphien, Statuen, Werke der Baukunst, Handwerkliche Erzeugnisse, Werke der angewandten Kunst, Miniaturen, Textilmuster, Modemuster sind als Kunstwerke geschützt, falls sie einen ästetischen Gehalt ausdrücken.

Auch Photographien, graphische Werke, Karikaturen und Comicfiguren werden, im Gesetz, als Kunstwerke erwähnt.

In der türkischen Rechtspraxis kommen urheberrechtliche Klagen, dessen Streitgegenstand eine Photographie ist, oft vor<sup>11</sup>. Sind es einfache Handyaufnahmen, wo der Kläger aber im Prozess von einem Kunstwerk ausgeht, muss die Klage abgewiesen werden. Im Sachverständigengutachten muβ geklärt werden, ob das Photo einen anschaulichen (ästetischen) Gehalt hat. Der türkische Gerichtshof hebte öftermals das Urteil auf, wenn der erstinstanzliche Richter den ästetischen

Gehalt selbst, bewertet und die Klage abgewiesen hat. Allerdings muss nicht jedes Photo ästetischen Gehalt haben, um urheberrechtlichen Schutz zu genieβen. Technische Aufnahmen z.B. Luftaufnahmen von einem Ort können als literarisches Werk geschützt werden.

<sup>7</sup> Rehbinder and Peukert (n 4) Rdnr 265 f.

<sup>8 11.</sup> Zivilkammer des türkischen Gerichtshofs, 4.5.2004, 981/4942, in: C Suluk and A Orhan, Uygulamalı Fikri Mülkiyet Hukuku, B.II (Istanbul 2005) 192, 11. Zivilkammer, 12.1.2004, 5101/97, in: Suluk and Orhan (n 8) 278-279; Zivilkammer 23.2.2004, 7036/1652, in: Suluk and Orhan (n 8) 282-283.

<sup>9 11.</sup> Zivilkammer des türkischen Gerichtshofs, 30.9.1996, 5873/6286, in: Suluk and Orhan (n 8) 196, 11. Zivilkammer, 12.1.2004, 5273/85, in: Suluk and Orhan (n 8) 197, 11. Zivilkammer, 10.12.2004, 2426/12189, in: Legal Fikri ve Sınai Haklar Dergisi, 2005/1, S.188 ff.

<sup>10 11.</sup> Zivilkammer des türkischen Gerichtshofs, 6.12.2001, 10388/9622, in: Suluk and Orhan (n 8) 580.

<sup>11 11.</sup> Zivilkammer des türkischen Gerichtshofs, 1.11.2004 1463/10641, Legal Fikri ve Sınai Haklar Dergisi, 2005/1, S.198 ff,

**Filmwerke** werden im Art. 5 als selbständige Kunstgattung geschützt. Die Klagen über Filmwerke bilden eine der wichtigsten Klagegruppen an Sondergerichten für geistiges Eigentum. Bei einigen Klagen muβ die Frage der Urheberschaft geklärt werden, was dem Sachverständigen nicht immer leicht fällt, denn ein Film stellt ein Gesamtkunstwerk dar und je nach der Epoche wurden bestimmte Personen gesetzlich als Urheber anerkannt. Bis zur Gesetzesänderung im Jahre 1995 war der Filmproduzent der Urheber¹². Nach 1995 waren nach Art. 8 der Filmregiesseur, der Komponist und der Drehbuchautor als Miturheber an Filmwerken anerkannt. Die Miturheber hatten das Recht, ihre Verwertungsrechte mit Lizenzvertrag an den Produzenten zu vertreten.

Im Jahre 2001 wurde Art. 8 wieder geändert, danach waren der Filmregisseur, der Komponist, der Drehbuchautor, Dialogautor und der Animateur die Miturheber des Filmwerks. Bei einer Klage über ein Filmwerk, ist es deshalb wichtig, wann genau der Film produziert worden ist. Bei Filmwerken muβ auch darauf geachtet werden, ob der Urheber seine Verwertungsrechte mit einem schriftlichen Vertrag übergeben hat. Manchmal kommt es vor, daβ eine Firma behauptet, die Verwertungsrechte an einem Film von den Erben rechtsmäßig erworben und sie an Sendeunternehmen übergeben zu haben<sup>13</sup>. Danach wird im Prozess aber festgestellt, daβ z.B. der Filmproduzent als Urheber seine Verwertungsrechte an Dritte schon zu seinen Lebzeiten übergeben hatte. In der türkischen Rechtspraxis erlangen die Klagen über Fernsehprogramme immer mehr an Bedeutung. Ein Sendeunternehmen verklagt z.B. gegen ein anderes Sendeunternehmen, um die Sendung eines Quizprogramms oder eines Heiratvermittlungsprogramms zu unterlassen, wo auch eine Analogie mit Filmwerken hergestellt werden muβ¹⁴. Nicht jedes Fernsehprogrammformat genieβt urheberrechtlichen Schutz, es muss eine persönliche geistige Schöpfung sein.

Art. 6 des türkischen Urhebergesetz schützt Bearbeitungen<sup>15</sup> und Sammelwerke. Zu den Bearbeitungen gehören Übersetzungen, Umformungen z.B. Dramatisierung eines Romans, einer Geschichte, eines Gedichts oder Verfilmung eines literarischen Werks, Umformung eines Kunstwerks in ein anderes Kunstwerk, Druckfertigstellung einer noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit, Kommentare etc.

Unter einer Bearbeitung ist die Umgestaltung eines vorhandenen Werkes zu verstehen; einerseits muß der Bearbeiter die wesentlichen individuellen Züge

<sup>12</sup> Yalçın Tosun, Sinema Eserleri ve Eser Sahibinin Hakları (Istanbul 2009) 248 ff.

<sup>13 11.</sup> Zivilkammer des türkischen Gerichtshofs, 30.5.2002, 2401/5405, in: Suluk and Orhan (n 8) 226.

<sup>14 11</sup> Zivilkammer, 31.10.2000, 6049/8439, in: Suluk and Orhan (n 8) 280-281.

<sup>15 &</sup>quot;Eine Bearbeitung ist bei allen Werkarten denkbar" (So wörtlich: W Erdmann, Das Bearbeitungsrecht (FS W. Büscher, Köln 2018) 174. Siehe die Entscheidung der 11, Zivilkammer des türkischen Gerichtshofs vom 20.12.2004 mit der Nr. 3174/12602, In der Entscheidung geht es um die Verletzung des Bearbeitungsrechts. Der Beklagte hatte ohne Lizenzgebühren zu zahlen, eine Neuauflage gemacht und das Original vom Osmanischen ins Neutürkische übersetzt (Legal, Fikri ve Sınai Haklar Dergisi, 2005/1, S,187 ff.). Für weitere Nachweise: A Arkan, Eser Sahibinin Haklarına Bağlantılı Haklar (Istanbul 2005).

des Originalwerkes beibehalten, andererseits muß die Bearbeitung selbst eine schöpferische Leistung darstellen<sup>16</sup>. Eine blosse Kürzung eines Romans verdient keinen Rechtsschutz, aber die Instrumentierung eines Melodie kann als eine schöpferische Leistung bewertet werden<sup>17</sup>. Auch die Übersetzung eines Menues oder Fahrplans, Wiedergaben sind keine Bearbeitungen.

Das türkische Gesetzgeber räumt dem Urheber als Verwertungsrecht auch das Recht ein, sein Werk zu bearbeiten. Er kann es dem Dritten übertragen. Wird ein Werk, ohne das Bearbeitungsrecht schriftlich vom Urheber übernommen zu haben, bearbeitet, kann eine Klage erhoben werden. Viele Romanautoren, Drehbuchautoren verklagen die Filmproduzenten oder Filmregisseure in der türkischen Praxis. Bei diesen Faellen kann der Beklagte einen schriftlichen Lizenzvertrag oft nicht darlegen, sodass mit einem Schadensersatz zu rechnen ist. Werke, die für einen bestimmten Zweck und im Rahmen eines Plans gesammelt werden, können auch als Geisteswerk geschützt werden. Enzyklopädien Anthologien, Liederbücher, Sammelbände, Festschriften bilden verschiedene Arten der Sammelwerke. Bei einem Sammelwerk muβ darauf geachtet werden, ob die Auswahl oder die Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung des Sammlers darstellen. Werden aber die Gedichte eines Dichters ohne Übertragung des Bearbeitungsrechts in einer Anthologie zusammengefaβt, kann der Herausgeber, wegen Verstoss gegen das Verwertungsrecht verklagt werden.

#### III. Verwandte Schutzrechte

Seit der Gesetzesänderung im Jahre 1995 werden auch im türkischen Urheberrecht verwandte Schutzrechte des ausübenden Künstlers, des Herstellers von Tonträgern und des Sendeunternehmens anerkannt (Art. 80, 81, 82).

Ausübender Künstler ist nach Art. 80, wer ohne die Verwertungsrechte und die Persönlichkeitsrechte des Urhebers an ihm zu beeinträchtigen<sup>18</sup> und mit der Zustimmung des Urhebers ein Werk vorträgt, aufführt oder bei dem Vortrag oder der Aufführung eines Werks künstlerisch mitwirkt (Vergl: § 73 deutsches Urheberrechtsgesetz). Ausübende Künstler sind z.B. Sänger, Schauspieler, Musiker, Tänzer und andere natürliche Personen die Werke der Literatur oder der Kunst aufführen, singen, vortragenvorlesen, spielen oder auf eine andere Weise darbieten.

An seiner Darbietung hat der ausübende Künstler Verwertungsrechte, d.h. ohne seine Einwilligung darf die Darbietung nicht vervielfältigt, verbreitet und weitergesendet werden. Als ausübende Künstler können Sänger gegen die CD-Hersteller Klagen

<sup>16</sup> M Rehbinder, Urheberrecht (9. Auflage München 1996) § 16; Rehbinder and Peukert (n 4) Rdnr 312 ff.

<sup>17</sup> Fromm and Nordemann, Urheberrecht, Kommentar (9. Auflage, Stuttgart 1998) § 3

<sup>18</sup> In der ersten Gesetzesänderung hatte der Gesetzgeber, den Terminus "Nachbarrechte" (1995), dann aber "verwandte Schutzrechte" (2001) verwendet.

wegen unerlaubter Verbreitung und Vervielfältigung erheben<sup>19</sup>. In der Praxis kommt es auch vor, daβ z.B. die Verwertungsgesellschaft der Tonträgerhersteller gegen ein Sendeunternehmen wegen unerlaubter Sendung eines Tonträgers klagt<sup>20</sup>. Die Verwertungsgesellschaft beruht auf sein verwandtes Schutzrecht.

Die Sendeunternehmen haben ein ausschließliches Recht an ihren Funksendungen. Vor etwa zehn Jahren hatte ein Sendeunternehmen, das das ausschließliche Recht an der Live-übertragung der Fußballspiele von Fußballmannschaften rechtsmäßig erworben hatte, mehrere Klagen gegen verschiedene Schwarzsender geführt, wo ich selbst als Sachverständige mitwirkte. Sogar die Sekunden der Schwarzsendungen wurden bei der Berechnung des Schadenersatzes mitberücksichtigt. Die gerichtlich bestellten Sachverständigen mußten sich mit Stoppuhren die Videos der Schwarzsendungen anschauen. Man mußte aktuelle Kenntnisse über die Mannschaftsspieler und Mannschaftsfarben haben. Es kam nämlich vor, daβ das klagende Sendenternehmen das Video des vorherigen Jahres als Beweismittel zuschob, um Schadenersatz zu bekommen. Jene Stoßklagen kann man als Instrumentalisierung der Schadenersatzklagen seitens der Lizenznehmer und als rechtswidrige Parteiprozesshandlung bezeichnen. Selbstverstaendlich haben die Sendeunternehmen ein ausschliessliches Verwertungsrecht an ihren Live-übertragungen.

# IV. Die Verletzung der Verwertungsrechte und der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse

Die Berechnung des Schadenersatzes bei den urheberrechtlichen Klagen kann manchmal für den Richter Probleme aufbereiten, weil öftermals in dem Schriftsatz des Klägers zwar der Streitwert genannt, aber kaum konkrete Angaben über die Fakten des Schadens wiedergegeben werden. Der durchschnittliche Kläger überläßt es dem gerichtlich bestellten Sachverständigen. Wird eines der Verwertungsrechte, wie das Bearbeitungsrecht (Art. 21), das Vervielfältigungsrecht (Art. 22), das Verbreitungsrecht (Art. 23), das Ausstellungsrecht (Art. 24) und das **Senderecht** (Art. 25) des Urhebers (oder die des Leistungsschutzberechtigten) verletzt, kann er Schadenersatzanträge geltend machen<sup>21</sup>. Zudem kann die Verletzung einzelner urheberpersönlichkeitsrechtlicher **Befugnisse** den Verletzer schadenersatzpflichtig machen. Allerdings sind die im Gesetz genau beschriebenen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse von allgemeinen persönlichkeitsrechtlichen zu unterscheiden. Das Veröffentlichungsrecht (Art.14), das Recht auf, Anerkennung der Urheberschaft (Art. 15), das

<sup>19 11.</sup> Zivilkammer, 16.6.1997, 4216/4738, in: Suluk and Orhan (n 8) 191

<sup>20 11.</sup> Zivilkammer, 10.12.2004, 2426/12189, in: Legal Fikri ve Sınai Haklar Dergisi, 2005/1, S.188 ff.

<sup>21 11.</sup> Zivilkammer des türkischen Gerichtshofs, 20.12.2004, 3174/12602, in: Legal Fikri ve Sınai Haklar Dergisi, 2005/1, S. 187 ff.

**Recht auf Verbietung der Veränderung des Werks** (Art. 16)<sup>22</sup> gehören zu den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen.

Bei der Berechnung des Schadenersatzes muβ beachtet werden, wieviele von Verwertungsrechten und urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen konkret verletzt worden sind.

Werden neben den Schadenersatzansprüchen Unterlassungsansprüche und Restitutionsansprüche in der selben Klageschrift geltend gemacht, hat der Richter seiner Fragepflicht nachzugehen (Art. 31 tZPO; vergl.: Art. 139 dZPO) und den Anspruch aufzuklären. Es muβ herausgefunden werden, ob der Urheber einen Restitutionsanspruch oder Schadenersatzanspruch geltend machen möchte. Nach Art.68 kann der Urheber, das dreifache von dem Betrag, den er als Lizenzgeber bekommen hätte, verlangen. Der Schadenersatz hingegen wird nicht so berechnet.

## V. Das Gericht für geistiges Eigentum.

Die mit dem Gesetz für gewerbliches Eigentum (= GGE; Sınai Mülkiyet Kanunu) am 10.1.2017 außer Kraft gesetzten Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft sahen die Gründung eines Sondergerichts (Fachgerichts) für geistiges Eigentum vor. Nach Art.156 GGE gibt es neben den Sonderzivilgerichten für geistiges Eigentum, auch Sonderstrafgerichte für geistiges Eigentum. Da nach der Verfassung ein Gericht nur mit einem Gesetz gegründet werden konnte, wurde in der türkischen Lehre die Verfassungswidrigkeit dieser Sondergerichte (Fachgerichte) in Frage gestellt. Jener Mangel wurde mit einer Änderung im Urheberechtsschutzgesetz aufgehoben. Nach Art.76 URG konnten Zivil-und Strafgerichte für geistiges Eigentum gegründet werden.

Seit 1995 haben wir diese Fachgerichte, deren erst ernannte Richter in der Anfangszeit eine Sonderausbildung hinterlegen mußten. In den Großstädten gibt es nunmehr mehrere Sondergerichte dieser Art. In den Städten, wo das Justizministerium keine Sondergerichte für geistiges Eigentum gegründet hat, wird auf Vorschlag des Richter-und Staatsanwälterats vom Justizministerium ein Landgericht beauftragt, die Klagen zum geistigen Eigentum zu verhandeln. Dabei bereiten die ständigen Versetzungen der Richter große Probleme auf. Es ist nicht angebracht, einen für geistiges Eigentum spezialisierten Richter, an ein Arbeitsgericht bzw. ein Vollstreckungsgericht etc. zu versetzen.

<sup>22</sup> Vergleiche: Art. 14 des deutschen Urheberrechtsgesetzes: "der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden". Das Persönlichkeitsrecht im geistigen Eigentum ist beim Urheberrecht am stärksten, während im Markenrecht strikt ein Markenpersönlichkeitsrecht verneint wird (O Sosnitza, 'Das Persönlichkeitsrecht als allgemeines Element der geistigen Eigentumsrechte' (FS Ahrens, Köln 2016) 305 ff.). Siehe für türkisches Markenrecht: Arslan Kaya, Marka Hukuku (Istanbul 2006).

## VI. Die einstweiligen Verfügungen im Urheberrecht

Das Gesetz für geistige Schöpfungen und Kunstwerke regelt im Art. 77 die einstweiligen Verfügungen, Der Urheber kann vor oder nach Erhebung einer Klage einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht stellen Art. 77 beinhaltet eine reichhaltige Palette von einstweiligen Verfügungen, darunter fallen Leistungsverfügungen, wie Unterlassungsverfügungen und Vornahme von Handlungen und so wie Sicherungsverfügungen<sup>23</sup>.

Die einstweiligen Verfügungen haben drei Arten;

- 1. Sicherungsverfügungen
- 2. Regelungsverfügungen
- 3. Leistungsverfügungen.

In den schon außer Kraft gesetzten Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft über verschiedene gewerbliche Schutzrechte und im alten Handelsgesetzbuch waren neben den Unterlassungsverfügungen sogar die Restitutionsverfügungen geregelt. Die Restitutionsverfügungen stoβen in der Lehre aber insbesonders wegen ihrer Irreversibilität auf Kritik<sup>24</sup>.

Die Gerichtspraxis war aber sehr zurückhaltend und tendierte meistens zur Abweisung der Anträge auf einstweiligen Rechtschutz. Man könnte sogar von einer Willkür, die nicht mit Rechtsstaatlichkeit zu vereinbaren war, reden. Die neue türkische ZPO ermöglicht die rechtliche Kontrolle der abgewiesenen Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz beim Berufungsgericht. Nach der Gründung der Berufungsgerichte am 20.7.2016 sind diesen fehlerhaften gerichtlichen Prozeβhandlungen Schranken gesetzt.

In der türkischen Lehre haben manche Zivilprozessualisten<sup>25</sup> haben den urheberrechtlichen, immaterialgüterrechtlichen-und wettbewerbsrechtlichen Rechtsschutz erschwert, in dem sie den Schwerpunkt zu sehr auf das Vorwegnahmeverbot verlegt haben, was den Richtern zu gute kam. Sie wiesen die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Argument des Vorwegnahmeverbots ab, ohne die Verfügungensvoraussetzungen zu prüfen. Zu guter Letzt, in einem demokratischen Rechtsstaat, ist für Willkür kein Platz!<sup>26</sup> Die Bestimmungen der neuen türkischen Zivilprozeβordnung über die berufungsinstanzliche Kontrolle werden zur Gewährleistung dienen.

<sup>23</sup> Nevhis Deren-Yildirim, Haksız Rekabet Hukuku İle Fikri ve Sınai Mülkiyet Hukukunda İhtiyati Tedbirler (2. Baskı Istanbul 2002) 80 ff.

<sup>24</sup> Für mehr Hinweise Deren-Yildirim (n 23) 90 ff.; F Baur, Studien zum einstweiligen Rechtsschutz (Tübingen 1967) 58-59; R Ernst, Die vorsorglichen Maβnahmen im Wettbewerbs- und Immaterielgüterrecht (Zürich 1992); H J Ahrens, Wettbewerbsverfahrensrecht (Köln\Bonn\München 1983) 257.

<sup>25</sup> Baki Kuru, Ramazan Arslan and Ejder Yılmaz, Medeni Usul Hukuku (12. Bası, Ankara 2000) 706,

<sup>26</sup> Deren-Yildirim (n 23) 175 ff.

## VII. Schlussfolgerungen

Nicht alle Schöpfungen geniessen urheberrechtlichen Schutz. Der Urheberrechtsgesetzgeber stellt verschiedene Anforderungen an den Werkbegriff und bezeichnet Werke als persönliche geistige Schöpfungen. In unserem Zeitalter werden die persönlichen geistigen Schöpfungen, die die gesetzlichen Vorausetzungen erfüllen, als Werke definiert, aber im Mittelalter wurde der Mensch als "Werkzeug Gottes" angesehen, die Nennung des Namens eines Künstlers war aus diesem Grund nicht nötig, ab dem Hochmittelalter wurden sich die Menschen der Individualität des Einzelnen bewusst, ihr Werk wurde als eigene Tat empfunden<sup>27</sup>. Um die Rechtsnatur des Urheberrechts zu definieren, wurden verschiedene Theorien<sup>28</sup> aufgeworfen, wie die Theorie vom geistigen Eigentum, die Theorie vom Persönlichkeitsrecht, die Theorie vom Immaterialgüterrecht, die monistische Theorie<sup>29</sup>, die Theorie vom Verlagseigentum. Die von Ernst Hirsch<sup>30</sup> abstammende Theorie der Urheberschaft hat das türkische Urhebergesetz formiert<sup>31</sup>.

Auch das schweizerische Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geht vom Schöpferprinzip aus. Danach ist Urheber eines Werks die natürliche Person, die es geschaffen hat<sup>32</sup> Das heisst, das die Personen, die nicht schöpferisch tätig sind, können Urheberrecht nicht originär erwerben<sup>33</sup>.

Die türkische Urheberrechtspraxis hat eine lange Tradition und ist äusserst rege. In diesem Beitrag wurde versucht, auf verschiedene besonderheiten der Rechtspraxis hinzuweisen. Den Brennpunkt des Urheberrechts aus der Sicht der Lehre bildet die Diskussion um die Qualifizierung des Begriffs der persönlichen geistigen Schöpfung und der Individualität. Waehrend nach Hirsch<sup>34</sup> und Ayiter<sup>35</sup> von originellen Einfällen, die der Allgemeinheit nicht zugänglich sind, ausgehen, haelt Arslanh<sup>36</sup> die relative Selbständigkeit für nötig. Es muss eine selbständige Arbeit vorliegen, die von persönlichen Zügen ihres Urhebers geprägt ist<sup>37</sup>. Yarsuvat sucht die Originalität als Schutzvoraussetzung<sup>38</sup>. Erel<sup>39</sup> setzt die Reflexion des schöpferischen Geistes voraus und lehnt bei Werken eine absolute Originalität und Neuheit ab.

<sup>27</sup> Für weitere Hinweise: B Hösly, Der urheberrechtlich schützbare Rechtssubjekt (Bern 1987) 8 ff.

<sup>28</sup> Für weitere Nachweise: Rehbinder and Peukert (n 4) S 11, Rdnr 32 ff.; Tekinalp (n 6) § 8; Öztan (n 6) 23 ff.

<sup>29</sup> Von Ulmer als Baumtheorie genannt. So: Ulmer, Urheber-und Verlagsrecht (3. Auflage, 1980) 116

<sup>30</sup> Ernst E, 'Hirsch, Das neue Urheberrechtsgesetz der Türkei' (1954) 1 UFİTA 24 ff.

<sup>31</sup> So Şafak N Erel, Türk Fikir ve Sanat Hukuku (3. Aufl., Ankara 2009) 34-35.

<sup>32</sup> URG Art.6

<sup>33</sup> Rehbinder (n 16) § 8 S 83.

<sup>34</sup> Ernst E Hirsch, Fikri Say (B II İstanbul 1943) 12

<sup>35</sup> N Ayiter, Hukukta Fikir ve Sanat Ürünleri (2. Bası Ankara 1981) 44 (Dieser Autor geht von der Leistungshöhe aus).

<sup>36</sup> Halil Arslanlı, Fikri Hukuk Dersleri II (İstanbul 1954), 5-7.

<sup>37</sup> Kaya, Annales 2001 (n 5) 253 ff.

<sup>38</sup> D Yarsuvat, Türk Hukukunda Eser Sahibi ve Hakları (3. Auflage İstanbul 1984) 53; Tekinalp (n 6) § 10, Rdnr 8.

<sup>39</sup> Erel (n 31) 53

An verschiedenen Beispielen sieht man, dass man bei Erzeugnissen, verschiedene Massstäbe für die Erfüllung der Individualitätsvoraussetzung anwenden kann, selbst innerhalb der selben Werkkategorie gibt es Nuancen<sup>40</sup>.

Peer-Review: Extern peer-reviewed.

Interessenkonflikt: Der Autor hat keinen Interessenkonflikt gemeldet.

Finanzielle Unterstützung: Der Autor erklärte, dass diese Studie keine finanzielle Unterstützung erhalten hat.

Peer-review: Externally peer-reviewed.

Conflict of Interest: The author has no conflict of interest to declare.

Financial Disclosure: The author declared that this study has received no financial support.

Hakem Değerlendirmesi: Dış bağımsız.

Çıkar Çatışması: Yazar çıkar çatışması bildirmemiştir.

Finansal Destek: Yazar bu çalışma için finansal destek almadığını beyan etmiştir.

### Abkürzungsverzeichnis/List of abbreviations

Abs. Absatz
Art. Artikel
Aufl. Auflage

dZPO Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland

EU European Union

etc. et cetera

f. folgende (Seite, Note usw.)

ff. fortfolgende (Seiten, Noten usw.)

Fn. Fußnote

FS Festschrift; Festgabe

GGE Gesetz für gewerbliches Eigentum

insb. insbesondere
Nr. Nummer
Rdnr. Randnummer
S. Satz / Seite

s. siehe

tZPO türkische Zivilprozessordnung tURG türkische Urheberrechtsgesetz

UFİTA Archiv fuer Urheber-, Film, Funk, -und Theaterrrecht

URG Urhebergesetz(= Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

usw. und so weiter vergl. Vergleiche z.B. zum Beispiel

<sup>40</sup> Siehe den obigen Vergleich zwischen einem Roman und einem Stadtplan (n 5) und die dort zitierter Autor: Kaya, Annales 2001 (n 5) 253-254.

## Literaturverzeichnis/Bibliography

Ahrens HJ, Wettbewerbsverfahrensrecht (Köln\Bonn\München 1983) 257 ff.

Arkan A, Eser Sahibinin Haklarına Bağlantılı Haklar (Istanbul 2005).

Ayiter N, Hukukta Fikir ve Sanat Ürünleri (2. Bası Ankara 1981).

Arslanlı H, Fikri Hukuk Dersleri II (İstanbul 1954).

Baur F, Studien zum einstweiligen Rechtsschutz (Tübingen 1967).

Deren-Yildirim N, *Haksız Rekabet Hukuku İle Fikri ve Sınai Mülkiyet Hukukunda İhtiyati Tedbirler* (2. Baskı Istanbul 2002).

Erdmann W, Das Bearbeitungsrecht (FS W. Büscher, Köln 2018) 169 ff.

Erel ŞN, Türk Fikir ve Sanat Hukuku (3. Aufl., Ankara 2009).

Ernst R, Die vorsorglichen Maßnahmen im Wettbewerbs- und Immaterielgüterrecht (Zürich 1992).

Fromm and Nordemann, Urheberrecht, Kommentar (9. Auflage, Stuttgart 1998).

Güneş G, Türk Hukukunda Entelektüel Sınai Haklar ve Vergilendirilmesi (Istanbul 1997).

Hirsch EE Das neue Urheberrechtsgesetz der Türkei' (1954) 1 UFİTA 24 ff (UFİTA 1954)

Hirsch EE, Fikri Say (B II İstanbul 1943) (Fikri)

Hösly B, Der urheberrechtlich schützbare Rechtssubjekt (Bern 1987) 8 ff.

Hubmann H, Gewerblicher Rechtsschutz (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichen-und Wettbewerbsrecht) (5. Auflage, München 1988).

Kaya A, 'Sind Staedtplaene als Werke im Sinne von UrhG anzusehen?' 2001 (33) 50 Annales de la Faculte de Droit d'Istanbul 253 ff. (*Annales 2001*)

Kaya A, Marka Hukuku (Istanbul 2006) (Marka Hukuku)

Kaya A, Şehir Planları (Rehberleri) Fikir ve Sanat Eserleri Kanunun Kapsamında Eser midir? (Festschrift Tekinalp, B. II, 2003) 321-331 (*Şehir Planları*).

Kuru B, Arslan R and Yılmaz, E, Medeni Usul Hukuku (12. Bası, Ankara 2000).

Öztan F, Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku (Ankara 2008).

Rehbinder M, Urheberrecht (9. Auflage München 1996).

Rehbinder M and Peukert A, Urheberrecht (17. Auflage, München 2015).

Tekinalp Ü, Fikri Mülkiyet Hukuku (3. Auflage, Istanbul 2004).

Tosun Y, Sinema Eserleri ve Eser Sahibinin Hakları (Istanbul 2009).

Troller A, Immaterialgüterrecht, B.I (3. Auflage, Basel/Frankfurt a.M. 1983).

Sosnitza O, 'Das Persönlichkeitsrecht als allgemeines Element der geistigen Eigentumsrechte' (FS Ahrens, Köln 2016) 305 ff.

Suluk C and Orhan A, Uygulamalı Fikri Mülkiyet Hukuku, B.II (Istanbul 2005).

Ulmer, Urheber-und Verlagsrecht (3. Auflage, 1980).

von Büren R and David L, Schweizerisches Immaterialgüter-und Wettbewerbsrecht, Allgemeiner Teil, (Basel 1995).

Yarsuvat D, Türk Hukukunda Eser Sahibi ve Hakları (3. Auflage İstanbul 1984).